

**Amtliches Mitteilungsblatt
für das Amt Eldenburg Lüz**

TURMBLICK

2. September 2022

Nr. 09

19. Jahrgang



**Bekanntmachungen und Informationen des Amtes und
der amtsangehörigen Gemeinden Stadt Lüz,
Gallin-Kuppentin, Gehlsbach, Granzin, Kreien, Kritzow,
Passow, Ruhner Berge, Siggelkow und Werder**

AMT ELDENBURG LÜBZ

BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Ausschreibung Immobilien/ Grundstücke im Amtsbereich

Die aktuellen Immobilienangebote der Stadt Lübz und der Gemeinden des Amtsbereiches finden Sie auf unserer Homepage: www.amt-eldenburg-luebz.de/immobilien/

Ansprechpartner:

Fachbereich Liegenschaften

Frau Guse

Tel.: 038731 507 313

E-Mail: j.guse@amt-eldenburg-luebz.de

INFORMATIONEN

Feststellungserklärung

Bis zum 31. Oktober 2022 sind alle Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer aufgerufen, eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes (Feststellungserklärung) beim Finanzamt einzureichen. Alleine in Mecklenburg-Vorpommern sind etwa 1,2 Mio. Einheiten des Grundbesitzes betroffen.

Die Erklärungen sind grundsätzlich elektronisch beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Das hat den Vorteil, dass die Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit automatisch erfolgt. Für die elektronische Übermittlung stellt die Finanzverwaltung „Mein ELSTER“ unter www.elster.de zur Verfügung. Wie das Ausfüllen der Formulare in „Mein ELSTER“ Schritt für Schritt funktioniert, veranschaulichen ab sofort bebilderte Klickanleitungen. Diese wurden vom Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern für die Erklärung von Grundvermögen (Wohngrundstücke), Wohnungseigentum sowie von Vermögen der Land- und Forstwirtschaft erstellt und stehen ab sofort auf dem **Steuerportal Mecklenburg-Vorpommern** zum Download bereit.

„Die Klickanleitungen zeigen anschaulich, wie die Grundsteuererklärungen bearbeitet werden müssen. Angefangen beim richtigen Formular, das verwendet werden muss, über die Eingabe der einzelnen Daten bis hin zum Absenden an das zuständige Finanzamt ist der komplette Weg der Erklärungsabgabe mittels Screenshots nachgezeichnet. Die enthaltenen Links führen zu weiteren Online-Angeboten, beispielsweise zum Grundsteuerportal M-V, auf dem der Abruf der Bodenrichtwerte und Ertragsmesszahlen kostenfrei und ohne Registrierung möglich ist.“

Einladung zur Buchlesung in Parchim „Der lange Weg zur Freiheit“

Klaus Peter Kunick wird am **19.09.2022 um 17:00 Uhr im „Club am Südring“** (Südring 19) in Parchim sein Buch „Der lange Weg der Freiheit“ vorstellen. In seinem Buch schildert der Autor das Leben von insgesamt 30 Frauen und Männern aus Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern: Wie haben sie in der DDR gelebt? Wie erlebten sie die friedliche Revolution und wie denken sie heute darüber?

Uns interessiert vor allem die weibliche Perspektive dieser Zeit und so haben wir Klaus-Dieter Kunick gebeten, aus seinem Buch vorzulesen. „Lassen Sie sich überraschen, welche der Lebensgeschichten von Frauen Sie kennenlernen werden, so die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Ludwigslust-Parchim.“

Ist es die einer Frau, die die glücklichste Zeit ihres Lebens in der DDR verbrachte? Nach der Wende verliert ihr Mann die Arbeit, trinkt und ist ein Waffennarr - keine gute Mischung. Aus Angst vor Eskalation sucht sie Zuflucht in einem Frauenhaus. Sie will nie wieder einen Mann kennenlernen.

Oder ist es die Story der jungen Frau, die im Netz einen Mann kennenlernt, der sie nach Peru in den Urlaub einlädt? Beim Rückflug ertappt die Polizei sie auf dem Flugplatz mit Drogen im Koffer: 8 Jahre Gefängnis in Peru.

Vielleicht ist es auch die Geschichte der Frau, die 1989 als Jugendliche im Osten keine Lehrstelle findet und in den Westen geht. Dort erlebt sie häusliche Gewalt, flieht ins Frauenhaus, kommt zurück in den Osten und beginnt ein neues Leben.

Oder es ist das Leben der Ökonomin, die sich in einem Industriebetrieb schon im Osten durchsetzt? Als der Betrieb von einer West-Firma übernommen wird und die Frau Chefin wird, erlebt sie Mobbing durch junge Kollegen und verlässt „freiwillig“ das Unternehmen.

Seien Sie gespannt! Die Veranstaltung ist kostenfrei und jeder Mann und jede Frau sind herzlich eingeladen.

H. Dräger

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Sitzungstermin

Die nächste Sitzung des Amtsausschusses findet am Dienstag, dem 6. September 2022 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

Sie haben Ihr Amtsblatt nicht erhalten?

Bitte melden Sie sich in der Linus Wittich Medien KG

Tel.: 039931 57938, Fax: 039931 57930

E-Mail: reklamationen@wittich-sietow.de

Gern können Sie sich Ihr Exemplar auch im Rathaus Lübz direkt abholen.

Der nächste Turmblick

erscheint am **07.10.2022**

Redaktionsschluss Amt Eldenburg Lübz: 16.09.2022

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des **Amtes Eldenburg**.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**

Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30

E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Eldenburg Lübz

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)

unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 7.650 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zu gültigen Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

WIR GRATULIEREN

Geburtsstagsjubilare im Monat August 2022

Frau Focht, Margit	Lübz	zum 80. Geburtstag
Herrn Weßling, Heinz	Lübz	zum 80. Geburtstag
Herrn Bergel, Erwin	Lübz	zum 80. Geburtstag
Frau Bittermann, Annemarie	Lübz	zum 80. Geburtstag
Frau Schleede, Heidemarie	Lübz OT Broock	zum 80. Geburtstag
Frau Sargatzky, Eva	Lübz	zum 85. Geburtstag
Herrn Behrens, Hermann	Lübz	zum 85. Geburtstag
Frau Lissak, Elisabeth	Lübz	zum 85. Geburtstag
Frau Grambow, Ilse	Lübz	zum 85. Geburtstag
Herrn Schlesiger, Benno	Lübz	zum 85. Geburtstag
Frau Eschler, Lotte	Lübz	zum 90. Geburtstag
Frau Neuendorf, Giesela Elfriede Wally	Lübz	zum 90. Geburtstag
Frau Schuhmacher, Leonore	Lübz	zum 92. Geburtstag
Herrn Wandschneider, Ulrich	Werder	zum 70. Geburtstag
Frau Genenz, Rita	Passow OT Weisin	zum 70. Geburtstag
Herrn Galarza-Güthoff, Fernando	Gehlsbach OT Karbow	zum 70. Geburtstag
Frau Treichel, Karin	Kreien OT Hof Kreien	zum 70. Geburtstag
Herrn Klimach, Siegfried	Granzin OT Beckendorf	zum 70. Geburtstag
Herrn Köhler, Horst	Ruhner Berge OT Marnitz	zum 70. Geburtstag
Frau Pingel, Monika	Werder OT Benthen	zum 70. Geburtstag
Frau Henrici, Rotraut	Granzin OT Beckendorf	zum 70. Geburtstag
Frau Natzke, Marina	Granzin OT Lindenbeck	zum 70. Geburtstag
Herrn Rathke, Ulrich	Gallin-Kuppentin OT Penzlin	zum 70. Geburtstag
Frau Schulte Westenberg, Bernhardine	Gallin-Kuppentin OT Gallin	zum 80. Geburtstag
Herrn Zygaj, Karl-Heinz	Gehlsbach OT Karbow	zum 80. Geburtstag
Frau Zygaj, Ingelore	Gehlsbach OT Karbow	zum 80. Geburtstag

Ehejubilare im Monat August 2022

zum 50. Hochzeitstag	Herrn Rudolf und Frau Edeltraud Retzlaff aus Lübz
zum 50. Hochzeitstag	Herrn Rainer und Frau Ursula Marien aus Lübz OT Lutheran
zum 50. Hochzeitstag	Herrn Bernhard und Frau Anita Borck aus Lübz
zum 60. Hochzeitstag	Herrn Alfred und Frau Frauke Böhnke aus Lübz
zum 50. Hochzeitstag	Herrn Wilfried und Frau Elke Plogt aus Siggelkow

STADT LÜBZ



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 „Windpark Lübz/Werder“ der Stadt Lübz gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtvertretung der Stadt Lübz hat am 02.02.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz „Windpark Lübz/Werder“ in der Fassung vom 20.09.2021 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 230 ha und erstreckt sich in der Gemarkung Lutheran, Flur 2 Flurstücke 105, 106, 107, 109/1, 110, 111, 112, 113

Gemarkung Lübz, Flur 1, Flurstücke 4, 5/1, 5/2, 6, 8, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/8, 9/6, 9/7, 9/8, 9/9, 10, 12, 13/2, 17, 18, 19, 81
Gemarkung Lübz, Flur 2, Flurstück 2

Gemarkung Ruthen, Flur 1, Flurstück 8/1

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz „Windpark Lübz/Werder“ in Kraft.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz „Windpark Lübz/Werder“ kann mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist die Einsichtnahme ebenfalls über die Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/> möglich. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lübz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Übersicht Plangebiet:



Lübz, den 22.08.2022

Astrid Becker
Bürgermeisterin



Aktuelle Bauleitplanung der Stadt Lübz über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübz als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Lübz hat mit Beschluss vom 22. Juni 2022 den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübz als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ in der Fassung vom 23. Mai 2022 mit dem Entwurf der Begründung und dem Entwurf des Umweltberichtes gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübz als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ mit Stand 23. Mai 2022, der Begründung und des Umweltberichtes, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen in der Zeit

vom 19.09.2022 bis 21.10.2022

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz, Amt Stadt- und Gemeindeentwicklung, Raum 2 A-10 Altbau, während nachfolgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Dienstag, Donnerstag, Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
 Dienstag: 12:30 Uhr - 18:00 Uhr und
 Donnerstag: 12:30 Uhr - 16:00 Uhr.

Nach vorheriger Vereinbarung kann die Einsichtnahme bei der vorgenannten Stelle auch zu anderen Zeiten erfolgen.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=192228> einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

1. eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB/Abwägungsempfehlungen
2. Begründung, Stand: 23. Mai 2022

3. Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung, Stand: 23. Mai 2022

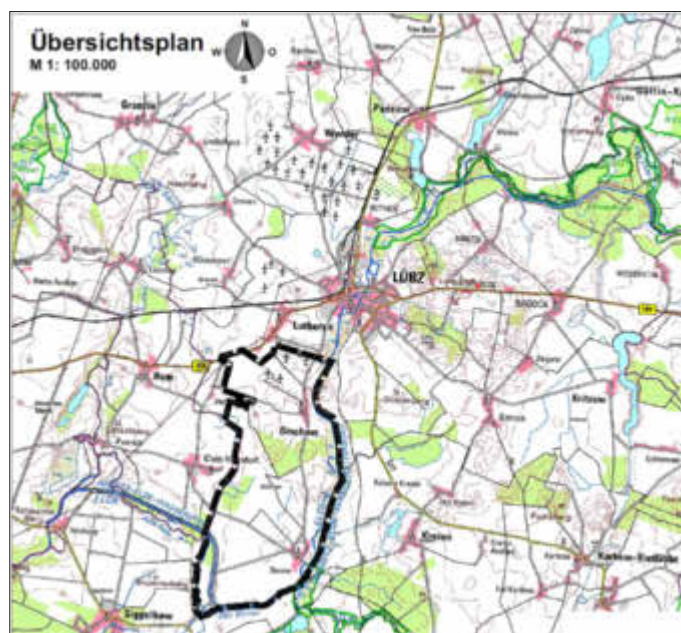
Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann schriftlich oder während der v. g. Zeiten zur Niederschrift Stellungnahmen zum Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübz als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Anlage

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübz als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

-Ausgrenzung-



Lübz, den 22.08.2022

Astrid Becker
Bürgermeisterin



Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Burow und Gischow vom 01.06.2022

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 34 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat Burow die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Burow und Gischow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschilder
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe

- § 6 Zusätzliche Leistungen
 § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
 § 8 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:

1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an einer

Reihengrabstätte:

- für einen Sarg für 25 Jahre 275,00 Euro
- für eine Urne für 20 Jahre 240,00 Euro

Wahlgrabstätte:

- für 1 Sarg + 1 Urne je Grabbreite für 25 Jahre 300,00 Euro
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Särge je Grabbreite und Jahr 12,00 Euro

Wahlgrabstätte:

- für 2 Urnen je Grabbreite für 20 Jahre 250,00 Euro
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr 12,50 Euro

Rasenwahlgrab für einen Sarg (incl. FUG u. Pflege)

- je Grabbreite für 25 Jahre 1.200,00 Euro

Rasenwahlgrab für eine Urne (incl. FUG und Pflege)

- je Grabbreite für 20 Jahre 1.000,00 Euro

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personal- und Verwaltungskosten zur Bewirtschaftung, Unterhaltung u. Verwaltung des Friedhofes
- b. Instandhaltung und Unterhaltung von Arbeitsgeräten
- c. Bereitstellung und Benutzung von Wasser
- d. Müllgebühren
- e. Versicherungskosten

Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite 25,00 EUR
 (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben

4. Verwaltungsgebühren

Bestattungs-/Verwaltungsgebühr je Bestattung	60,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	10,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	20,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	25,00 EUR

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechtes

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 21.02.2013 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Burow am 01.05.2022


 (Unterschrift)
 H. Beitzweh
 Vorsitzendes oder stellvertretendes
 vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates


 (Unterschrift)
 T. Rönne
 weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates



Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 19.07.2022.

Hinweis:

Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

INFORMATIONEN

30 Jahre Wandertheater „Ton und Kirschen“ - Premiere des Stückes THE OPEN DOOR auf dem Schulhof des Eldenburg-Gymnasi- ums Lübz am 8. September 2022

„Ton und Kirschen“ ist eine Wandertheatergruppe, die sich im Frühjahr 1992 gegründet hat und seitdem in Werder (Havel) zu Hause ist. Die Theaterproben finden auf einem Grundstück im Ortsteil Glindow statt. Hier wird das Bühnenbild gebaut und Requisiten, Kostüme, Masken und Marionetten werden angefertigt. Von hier aus zieht „Ton und Kirschen“ mit seinen Produktionen in alle Richtungen der Welt. Sie installieren ihre Bühne und Tribüne auf historischen Plätzen, mitten im Dorf oder sogar auf Äckern - und am 8. September 2022 zum dritten Mal auf dem Schulhof des Eldenburg-Gymnasiums Lübz. Und nicht nur das. In Lübz wird die Premiere des Jubiläumsstückes anlässlich des dreißigjährigen Bestehens der Truppe gefeiert!

Die internationale Theatergruppe des Wandertheaters, in denen Schauspieler aus drei Generationen mitwirken, schätzt sich glücklich, dass durch ihre Art des Aufbaus der Bühne vor den Augen aller und durch das Spielen draußen ihre „Tür“ offen blieb und offen bleiben kann. Nur so waren in den vergangenen Jahren Aufführungen unter Pandemiebedingungen möglich. Das Projekt THE OPEN DOOR ist noch im Entstehen. Es gibt jedem Darsteller die Möglichkeit, den Erfahrungen mit der Zeit, in der wir leben, nachzuspüren, um ihnen Gestalt zu geben. Sie werden wichtige Themen ganz nah am Publikum erzählen und mit ihm teilen. Inspiration erfahren die Mitwirkenden dabei von Autoren wie Rainer Maria Rilke, Franz Kafka, Berthold Brecht und Joseph Roth.

Die **Aufführung am 8. September 2022 um 19:00 Uhr** findet draußen statt. Als Sitzgelegenheiten stehen das Amphitheater des Schulhofes, die Tribüne des Wandertheaters und Turnbänke bereit. Es können natürlich Sitzgelegenheiten, Kissen und Decken mitgebracht werden. Für Getränke und Imbiss wird gesorgt. Der Einlass beginnt um 18:00 Uhr am Haupteingang des Eldenburg-Gymnasiums Lübz, Blücherstr. 22a. Die Karten für 15 Euro (11 Euro ermäßigt) können an der Abendkasse bezahlt werden. Kartenreservierungen sind möglich unter der Angabe von Name und Anzahl der Personen:

1. per WhatsApp-Nachricht unter der Telefonnummer 0174 4825621 der Schülerfirma Technica light&sound oder
2. per E-Mail an mail@technica.events.

F. Waburg

Vortragsreihe Geschichte der Stadt Lübz in Wort und Bild

„Geschichte der jüdischen Gemeinde in Lübz“

Ein weiterer Vortrag in der Reihe „Geschichte der Stadt Lübz in Wort und Bild“, organisiert vom Verein Lübzer Land e.V., findet am **23. September 2022 um 17:00 Uhr** im Bürgersaal der Stadt Lübz (Am Markt 23) statt.

Der gebürtige Lübzer Dieter Garling wird seine Forschungsergebnisse zur Geschichte der zahlenmäßig kleinen jüdischen Gemeinde in Lübz vorstellen. Der Hobbyhistoriker, der seit vielen Jahren in Berlin lebt, ist seiner Heimatstadt Lübz eng verbunden. Er beschäftigt sich als Mitglied des Vereins für Mecklenburgische Familien- und Personengeschichte e.V. nicht nur mit Familiengeschichte, sondern auch mit stadtgeschichtlichen interessanten Themen. Umfangreiche Quellen findet er in den zahlreichen Archiven des Landes.

Wir hoffen auf viele interessierte Gäste und bitten um Voranmeldung in der Stadtinformation unter 038731 471839.

Der Eintritt ist wie immer frei, Spenden sind willkommen.

Verein Lübzer Land e. V.

Sitzungstermine

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales** findet am Dienstag, dem 04.10.2022, um 18:00 Uhr statt. Der Sitzungsort wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Gemein-
entwicklung, Bau, Wirtschaft und Verkehr** findet am Dienstag, dem 11.10.2022, um 18:00 Uhr im Beratungsraum (Rathausneubau), Am Markt 22 in 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung der **Stadtvertretung Lübz** findet am Mittwoch, dem 26.10.2022, um 19:00 Uhr voraussichtlich im Bürgersaal der Stadt Lübz, Am Markt 23 19386 Lübz statt.

Der Bericht der Bürgermeisterin steht allen Interessierten zur Sitzung der Stadtvertretung Lübz im Bürgerinformationssystem (www.amt-eldenburg-luebz.sitzung-online.de/bi/allris.net.asp) zur Verfügung. Im Rathaus hängt er in Auszügen im Foyer unter den Bekanntmachungen aus. Der ausführliche Bericht kann zu den Sprechzeiten (mit Anmeldung) im Sekretariat, Raum 2A-12 im Altbau, eingesehen werden.

Die Tagesordnungen werden auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter der Rubrik Bürgerinformation/Sitzungskalender, im Bürgerinformationssystem sowie an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Lübz veröffentlicht.

Die Einwohner sind herzlich eingeladen.

Der **Hauptausschuss** führt seine nächste Sitzung am Dienstag, dem 18.10.2022, im Beratungsraum (Rathausneubau), Am Markt 22 in 19386 Lübz durch. **Die Sitzung ist nichtöffentlich.**

GEMEINDE GEHLSBACH

BEKANNTMACHUNGEN

Jagdgenossenschaft Karbow-Vietlütbe

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Karbow-Vietlütbe lädt alle Grundeigentümer, die mit ihren Grundflächen in der Jagdgenossenschaft vertreten sind, zur Mitgliederversammlung am **Freitag, dem 30.09.2022, um 19:00 Uhr** in die Gaststätte, „Zur Ottoquelle“, Dorfstraße 12, 19386 Wahlstorf ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht Jagdvorsteher
3. Bericht Kassenwart
4. Entlastung Vorstand
5. Entlastung Kassenwart
6. Neuwahl Vorstand
7. Schlusswort Jagdvorsteher

Anschließend gemeinsames Essen.

Wer am Essen teilnehmen möchte, meldet sich bis zum 24.09.2022 beim Vorstand an. Ohne Anmeldung keine Teilnahme am Essen. Für weitere Rückfragen: Telefon 0173 9585579

Die allgemeinen Corona-Bedingungen sind einzuhalten!

Schmolinski

Jagdvorsteher

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.


GEMEINDE GRANZIN
BEKANNTMACHUNGEN
Beschlussfassung der Gemeindevertretung Granzin vom 15.07.2022 außerhalb von Sitzungen nach § 2 Abs. 5 Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der Corona-Pandemie vom 04.02.2022
Beschluss-Nr. 05/2022/010 - Resolution „Karower Kreuz 365“

Die Gemeindevertretung nimmt die Resolution „Karower Kreuz 365“ der Bürgerinitiative Pro Schiene - Südbahn zur Kenntnis und schließt sich dieser an. Die Bürgermeisterin Kathrin Wegener wird beauftragt, diese für die Gemeinde Granzin zu unterzeichnen.

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

INFORMATIONEN**Nachruf**

Die Gemeinde Granzin nimmt Abschied von

Alfred Gehrman,

der im Juli 2022 im Alter von 82 Jahren verstorben ist.

Wir verlieren in ihm einen engagierten Bürger, der sich viele Jahre als Gemeindevertreter und Wehrführer für das Wohl der Gemeinde Granzin eingesetzt hat. Wir gedenken seiner in Dankbarkeit und Anerkennung.

**Gemeindevertretung
Granzin**
Kathrin Wegener
Bürgermeisterin

**Freiwillige Feuerwehr
Granzin**
Lars Hackelberg
Wehrführer


GEMEINDE KREIEN
BEKANNTMACHUNGEN
Beschlüsse der Gemeindevertretung Kreien vom 18.08.2022
Öffentliche Beschlussfassung:**Beschluss-Nr. 08/2022/009 - Vertrag über eine Zuwendung nach § 6 EEG - UGE**

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss des vorliegenden Vertrages mit der UGE Wilsen Vier GmbH & Co KG Umweltgerechte Energien über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an dem Ertrag der von der UGE geplanten zwei Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet Kreien/Gehlsbach nach § 6 EEG 2021.

Beschluss-Nr. 08/2022/010 - Realisierung des Bauvorhabens „Neubau eines Multifunktionshauses mit Nutzung**durch die Feuerwehr und als Gemeindetechnikstützpunkt“ in 19386 Kreien**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Baumaßnahme „Neubau eines Multifunktionshauses mit Nutzung durch die Feuerwehr und als Gemeindetechnikstützpunkt“ in 19386 Kreien im Rahmen der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V) in den Haushaltsjahren 2023 (hierbei vorwiegend Planungskosten) und 2024 zu realisieren.

Die Baukosten belaufen sich laut Kostenschätzung auf 2.989.036,29 EUR.

Die Förderung beträgt maximal 2.241.777,22 EUR (75 %).

Die Fördermittel sind aus fördertechnischen Gründen (bessere Vorbereitungs- und Planungsvorbereitung auch für den Fördermittelgeber) für 2024 zu beantragen.

Die zu bebauenden Grundstücke (Gemarkung Kreien, Flur 5, Flurstück 59/11 und 59/8) befinden sich nicht im Eigentum der Gemeinde. Diese sind, entsprechend dem Bebauungsbedarf, durch die Gemeinde von der Ev.-Luth. Kirche Kreien zu erwerben bzw. es ist ein Erbbaupachtvertrag abzuschließen. Weiterhin ist mit der LPH GmbH Kreien für das Grundstück Gemarkung Kreien, Flur 1, 58/2 und mit Frau Karin Dienemann für das Grundstück Gemarkung Kreien, Flur 1, 57/4 eine Vereinbarung/ ein Vertrag abzuschließen, welche für die Gemeinde eine Überfahrfahrt der Grundstücke garantiert.

Die Abrundungssatzung ist anzupassen, damit die Baumaßnahme entsprechend der beigefügten Planung durchgeführt werden kann.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 08/2022/011 - Auftragsvergabe für die Elektroarbeiten zur Herstellung und Inbetriebnahme eines Löschwasserbrunnens für die Ortslage Kreien

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.


GEMEINDE PASSOW
INFORMATIONEN

Nachruf

Wir trauern um unseren
langjährigen Gemeindearbeiter
und Hausmeister

Norbert Sternberg,

der nach langer schwerer Krankheit den Kampf
nun verloren hat.

Als zuverlässiger und freundlicher Mitarbeiter
wurde er von allen sehr geschätzt.

Bei den Kindern war er wegen seiner Hilfsbereitschaft
besonders beliebt.

Sein Andenken werden wir in Ehren halten.

Für die Gemeinde	Für die Grundschule	Für die Kita „Rasselbande“
Barbara Schrul Bürgermeisterin	Gabi Kube Schulleiterin	Carmen Diener Kita-Leiterin

Nachruf

In tiefer Trauer nehmen wir Abschied von unserem
Feuerwehrkameraden

**Hauptfeuerwehrmann
Norbert Sternberg**

Während seiner 25-jährigen Dienstzeit hat er sich stets beispielhaft zum Schutz und Wohle seiner Mitmenschen eingesetzt. Wir verlieren mit „Sterni“ einen pflichtbewussten und immer hilfsbereiten Kameraden, dem wir ein ehrendes Andenken bewahren werden.

Freiwillige	Amt	Gemeinde
Feuerwehr Passow	Eldenburg Lüz	Passow
Die	Der	Die
Kameraden	Amtsweführer	Bürgermeisterin

Kulturausschuss und Kulturkreis der Gemeinde Passow e. V. informieren:

Wie bereits angekündigt, feiern wir auch in diesem Jahr wieder ein kleines Gemeindefest. Diesmal im Ortsteil Passow.



Wann: 10.09.2022 von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Wo: am Schloss und in der Dorfstraße Passow

Was: Kindercorso, Kitaprogramm, Stände der Schule zum Mitmachen, Tanzgruppe der Musikschule, Schlossbesichtigungen, Jagdhornblasen lernen, Pflanzentauschbörse, Fotowand, Riesenseifenblasen, Hüpfburg, Musik für Jung und Alt mit DJ Udo, Essen und Getränke vom „Dorfkind“, die grillenden Fußballjungs, Kuchenbasar und noch einiges mehr!

Alle sind herzlich eingeladen!



Wie schon im vergangenen Jahr organisiert Mirko Streich wieder eine kleine Rundfahrt für unsere Jüngsten mit ihren bunt geschmückten Elektrofahrzeugen, Laufrädern oder kleinen Fahrrädern. Diesmal geht es um 14:00 Uhr am Feuerwehrgerätehaus los - Richtung Schloss zum Festplatz.

Zur Pflanzentauschbörse können neben Stauden, Gräsern, Rosen oder Kräutern auch abgestochene Staudenteile, Sämlinge oder Samen mitgebracht und getauscht werden.

Bitte kennzeichnen Sie Ihre Pflanzen mit den wichtigsten Angaben. Auch Pflanzenspenden für das Rondell können abgegeben werden.

Wir möchten die Anwohner*innen der Häuser und Betriebe im Schwarzen Weg, in der Dorfstraße und Am Schloss aufrufen, ihre Häuser und Gärten schön zu schmücken. Anfragen, Hinweise, Anregungen bitte an Renate Jakobs, 0175 73 91 496 oder bythewayrenate@t-online.de



Eine Elterninitiative hat in den vergangenen Monaten eine Spendenaktion für die Verschönerung unserer beiden Spielplätze in der Kita „Rasselbande“ initiiert und mit organisatorischer Unterstützung des Kulturvereins und der Gemeinde kommt dieses gemeinsame Vorhaben nun bald zu seinem Abschluss. Ein neues Spielhaus für die Jüngsten steht schon, aber die Matschküche lässt noch auf sich warten. Auf dem Hortspielplatz fand eine zweite Sandkiste inklusive Sonnensegel seinen Platz. Ein weiteres Sonnensegel und zwei Spiegeräte-schuppen hat die Gemeinde noch bestellt; damit sind dann die Vorhaben für dieses Jahr abgeschlossen. Auch der Brüzer Spielplatz bekommt noch sein gewünschtes Dreiseitenreick.



Am letzten Ferientag wurde es bei mehr als 30 Grad noch mal richtig voll im Passower Naturbad, denn Neptun hatte sein Kommen angekündigt. Insgesamt 50 Täuflinge wurden in sein Heer aufgenommen. Als kleinen Trost für die erlittenen Qualen gab es für jeden von ihnen ein leckeres Eis (Danke an Ina und Chris).



Inzwischen haben sich auch unsere ABC-Schützen an den Schulalltag gewöhnt. Um den Start etwas zu versüßen, gab es für alle im Rahmen der Einschulungsfeier die riesigen Schultüten. Die Kinder der dritten Klasse begrüßten die Neuen mit einem bunten Programm und gaben ihnen wichtige Tipps für den Schulalltag.

B. Schrul

Fotos: Gemeinde Passow

Sitzungstermin

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung findet am Donnerstag, dem 8. September 2022 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.



Bebauungsplan Nr. 5 „Wasserwanderrastplatz Neuburg“

Hier: **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Siggelkow hat in der Sitzung am 10.02.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Wasserwanderrastplatz Neuburg“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beläuft sich auf eine Fläche von insgesamt ca. 0,5 ha und ist dem als Anlage 1 beigefügten flurstücksbezogenen Lageplan zu entnehmen. Er umfasst die Flurstücke 101/4 und 101/42 (tlw.), Flur 1, Gemarkung Neuburg.

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden. Dazu liegt der Vorentwurf **des Bebauungsplans Nr. 5 „Wasserwanderrastplatz Neuburg“**, Stand August 2022, mit der Begründung in der Zeit

vom 12.09.2022 bis zum 14.10.2022

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während folgender Dienstzeiten öffentlich aus:

Dienstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich können die Planunterlagen des Vorentwurfes im Internet unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=204908> eingesehen werden.

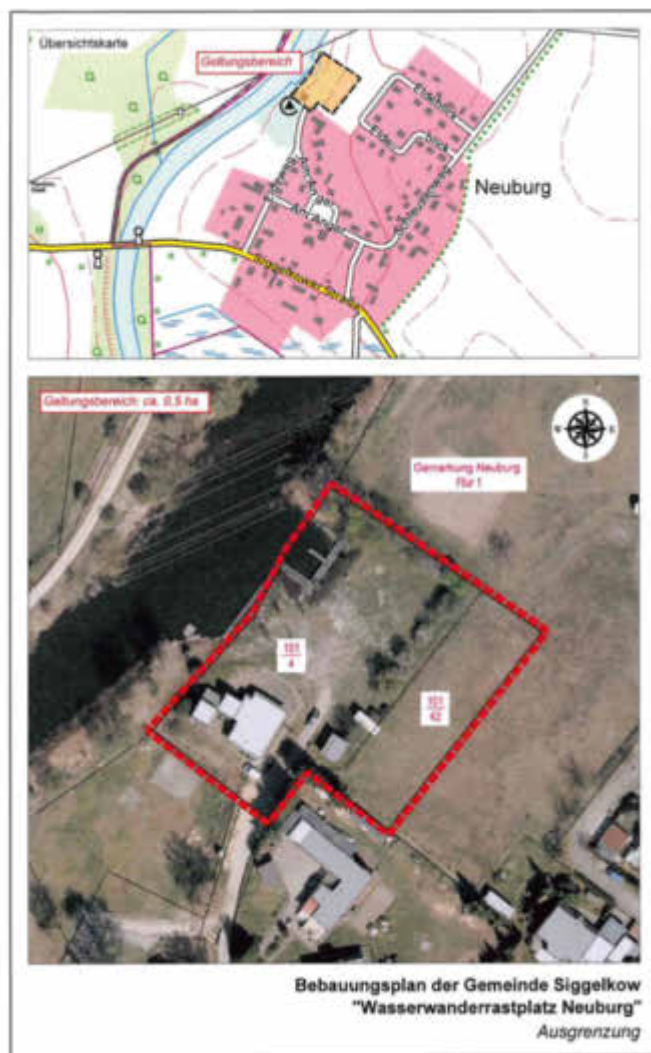
Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 5 „**Wasserwanderrastplatz Neuburg**“ vorgebracht werden. Diese werden in die weitere Planung einfließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Siggelkow, den 05.08.2022

Mohr
Bürgermeisterin



Anlage: Ausgrenzung



Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Groß Pankow, Klein Pankow, Redlin und Siggelkow vom 22.06.2022

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 34 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentliche Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Groß Pankow, Klein Pankow, Redlin und Siggelkow / KG Groß Pankow-Redlin. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Särge je Grabbreite und Jahr 14,00 Euro

Wahlgrabstätte Urne:

- je Grabbreite für 20 Jahre 300,00 Euro
 - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr 15,00 Euro

Rasenreihengrab für eine Urne nur in Groß Pankow

- je Grabbreite für 20 Jahre 1.000,00 Euro

Gemeinschaftsanlage mit zentraler Namensnennung nur in Siggelkow

- je Grabbreite für eine Urne für 20 Jahre 1.000,00 Euro
 sowie

- je Grabbreite für einen Sarg für 25 Jahre 1.250,00 Euro

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:

1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an einer

Reihengrabstätte:

- für einen Sarg für 25 Jahre 325,00 Euro
 - für eine Urne für 20 Jahre 280,00 Euro

Wahlgrabstätte Sarg:

- je Grabbreite für 25 Jahre 350,00 Euro

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung der Friedhöfe in Groß Pankow, Klein Pankow und Redlin eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben.

Von den Nutzungsberechtigten des Friedhofes in Siggelkow wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personal- und Verwaltungskosten zur Bewirtschaftung, Unterhaltung u. Verwaltung des Friedhofes.
- b. Teilweise sind Müllgebühren (Siggelkow) und Wassergebühren (Redlin u. Klein Pankow) enthalten.

Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts 25,00 EUR pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben

4. Verwaltungsgebühren

Bestattungs-/Verwaltungsgebühr je Bestattung 80,00 EUR
 Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 10,00 EUR

Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 20,00 EUR
 Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes 25,00 EUR pro Jahr

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 19.11.2012 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Groß Pankow-Redlin am 22.06.2022

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Werder unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Übersicht Plangebiet:



Werder, den 22.08.2022

Günter Schäfer
Bürgermeister



Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

**SIE ERHALTEN
DIE ZEITUNG
NICHT?**

Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:
LINUS WITTICH Medien KG
D-17209 Sietow, Röbeler Str. 9
Telefon: 039931 5 79 31, Telefax: 039931 5 79 30
E-Mail: vertrieb@wittich-sietow.de



Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 19.07.2022.

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

INFORMATIONEN

Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet am Donnerstag, dem 22. September 2022 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

GEMEINDE WERDER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 „Windpark Lübz/Werder“ der Gemeinde Werder gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werder hat am 28.09.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Werder „Windpark Lübz/Werder“ in der Fassung vom 09.08.2021 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 252 ha und erstreckt sich in der Gemarkung Werder, Flur 1, Flurstücke 174, 172/3, 144/11, 137/2, 169, 138/2, 141/2, 141/1, 140, 138/3, 99, 97, 96, 95, 94, 93, 92, 91/1, 91/2, 90/2, 90/3, 90/4, 89, 88, 87, 86/1, 85, 84, 68/1, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 128, 129, 130, 132, 133, 134, 135, 136, 137/3, 137/1, 168/1, 172, 172/4, 150/7, 150/8, 175/2, 152/5, 176/5, 176/6, 175/1, 177/16

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Werder „Windpark Lübz/Werder“ in Kraft.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Werder „Windpark Lübz/Werder“ kann mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist die Einsichtnahme ebenfalls über die Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/> möglich. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.